

# **Satzung**

**vom 08.01.2016**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Seibersbach**

Der Ortsgemeinderat von Seibersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 29 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Seibersbach vom 07.05.2010 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

### **§3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.09.2001 mit ihren Änderungen vom 19.08.2005 und 24.06.2011 außer Kraft.

Seibersbach, den 08.01.2016

gez.

Siegel

Marita Spreitzer  
Ortsbürgermeisterin

## **Anlage**

### **zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Seibersbach**

**Es werden folgende Gebühren erhoben:**

#### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit)

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 EURO    |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 100,00 EURO   |
| c) Urnenreihengrab                   | 50,00 EURO    |
| d) Rasenreihengrab                   | 1.200,00 EURO |
- Die Kosten für die Beschaffung (nicht die Beschriftung) der Gedenktafeln der Rasengräber sind im Preis enthalten.

#### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:**

##### **1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 40 Jahre)**

- |                          |             |
|--------------------------|-------------|
| a) ein Einzelerdwahlgrab | 175,00 EURO |
| b) ein Doppelerdwahlgrab | 350,00 EURO |

##### **1a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für**

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 1.

##### **1b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit**

nach 1.

##### **2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 40 Jahre)**

- |  |             |
|--|-------------|
| a) ein Urnendoppelwahlgrab                                   | 250,00 EURO |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts für jede weitere Grabstätte | 150,00 EURO |

##### **2a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. bei späteren Bestattungen je Jahr für**

es wird für die Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 2.

##### **2b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit**

nach 2.

### **3. Verleihung des Nutzungsrechts für Rasenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 20 Jahre)**

a) ein Rasendoppelwahlgrab 1.500,00 EURO

Die Kosten für die Beschaffung (nicht die Beschriftung) der Gedenktafeln der Rasengräber sind im Preis enthalten.

### **3a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 3. bei späteren Bestattungen je Jahr für**

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/20 nach 3.

## **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

### **1. Für die Bestattung ( Grabaushub, Verfüllung, Abtransport überschüssiger Erde)**

Erdgrab für Verstorbene unter 5 Jahren	125,00 EURO
Erdgrab für Verstorbene über 5 Jahren	450,00 EURO
Urnengrab	125,00 EURO

## **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen Vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

## **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle 25,00 EURO

## **VI. Grabentfernung**

a) Kindergrab	100,00 EURO
b) Urnenerdeinzelgrab	100,00 EURO
c) Reihenerdgrab	200,00 EURO
d) Doppelerdgrab	350,00 EURO
e) Dreiererdgrab	400,00 EURO
f) Doppelurnengrab	100,00 EURO
g) Rasengrab	50,00 EURO

## **Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ( GemO ) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die

Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder  
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der  
Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung  
begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf  
der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der  
Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der  
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.